

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) Baugesetzbuch

37. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich nordöstlich der Delphinstraße

im Ortsteil Elsig

1. Geltungsbereich und Zweck der 37. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zuge der Reaktivierung der Bördebahn ist im Ortsteil Elsig der Bau eines neuen Haltepunktes vorgesehen. Dieser soll zukünftig durch eine südlich, parallel zur Bahnlinie verlaufende Zuwegung, an die Delphinstraße angebunden werden. Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren läuft derzeit.

Die Stadt Euskirchen hat in diesem Zusammenhang mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Elsig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erschließung einer Park & Ride (P+R) Anlage geschaffen, die den zukünftigen Haltepunkt auch für Pendler von außerhalb von Elsig erschließen soll.

Die ursprüngliche Planung sah darüber hinaus Wohnbauflächen beidseitig der Delphinstraße vor. Weitergehende Untersuchungen ergaben jedoch, dass die Entwässerung dieser Wohnbauflächen nicht unter vertretbaren Rahmenbedingungen sicherzustellen ist. Die Planung wurde vor diesem Hintergrund auf die Fläche der P+R-Anlage reduziert.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2.700 m² befindet sich im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft. An dieser Stelle erfolgt mit der 37. Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „P+R-Anlage“.

Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ende der Delphinstraße. Südlich und südöstlich grenzt der Änderungsbereich an Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, nördlich an die ebenfalls im FNP dargestellte Bahntrasse Euskirchen-Zülpich. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die im FNP dargestellte Wohnbaufläche begrenzt.

2. Verfahrensablauf

Die landesplanerische Anpassungsanfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde bereits auf Grundlage einer früheren Planung mit Schreiben vom 13.12.2021 bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Diese erste Planung sah neben der P+R-Anlage ebenfalls eine Wohnnutzung entlang der Delphinstraße vor. Die landesplanerische Anfrage wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 04.02.2022 positiv beschieden.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Aufstellung der 37. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 BauGB beschlossen. Aufgrund wesentlicher Änderungen der Planinhalte sowie des Geltungsbereichs wurde am 24.10.2023 der Beschluss zur erneuten Aufstellung der 37. Flächennutzungsplanänderung durch den Ausschuss für Umwelt und Planung beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 27.11.-11.12.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2023. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 11.11.2024 bis zum 13.12.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.11.2024.

Am 18.02.2025 wurde der Feststellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Der Umweltbericht wurde der Flächennutzungsplanänderung als Teil der Begründung beigelegt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen nach Anlage 1 BauGB. Er prognostiziert die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf den Umweltzustand bei

Durchführung der Planung bezogen auf die Fläche, den Boden, das Wasser, das Klima, die Luft, die Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Landschafts- und Ortsbild, die Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz

Die Errichtung der P+R-Anlage führt zu einer Versiegelung von Flächen mit einem entsprechenden Lebensraumverlust. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind hiervon jedoch nicht betroffen. Zwar kann das Plangebiet als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat weiter entfernter brütender Arten genutzt werden, da die betroffene Fläche allerdings nur von geringer Größe ist und für diese Funktion genügend nutzbare und gleich oder besser geeignete Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen. Das Schutzziel der teilweise im Plangebiet befindlichen Biotopverbundfläche „Bahndamm zwischen Zülpich und Euskirchen“ lautet: „Erhalt der linienförmigen Biotopstruktur als Vernetzungselement - Erhalt der Gehölzbestände“. Da von der Planänderung lediglich Ackerflächen betroffen sind, wird das Schutzziel auch bei Durchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Fläche

Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2.700 m² Ackerfläche. Mit der Errichtung der P+R-Anlage wird die Fläche nutzungsbedingt dem anschließenden Siedlungsbereich zugehörig und die Offenlandfunktionen gehen verloren.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die vorangegangene, intensive ackerbauliche Nutzung sowie die direkt angrenzende Wohnbebauung sind die Funktionen als Lebensstätte eingeschränkt. Es ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen. Es liegen keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor. Durch die geplante Nutzung als P+R-Anlage gehen Bodenfunktionen verloren bzw. werden eingeschränkt. Während der baulichen Herstellung der P+R-Anlage besteht darüber hinaus potenziell ein Risiko von Bodenschäden durch das Befahren mit Baumaschinen, unsachgemäße Bodenlagerung oder im Falle von Leckagen. Durch Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB können sowie gemäß DIN 18915 und 19731 können Negativfolgen während der Bauphase vermieden werden. Die für die geplante Nutzung erforderliche Versiegelung von natürlich anstehendem Boden führt zu einer Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses. Diese können durch Verwendung möglichst wasserdurchlässiger Bodenbeläge gemindert werden. Das auf erforderlichen versiegelten Flächen abfließende Wasser kann darüber hinaus ortsnah versickert werden. Im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren müssen entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert werden.

Schutzgüter Luft, Klima und Gesundheit des Menschen

Das Mikroklima und insbesondere die Kaltluftentstehungsfunktion wird durch die zusätzliche Versiegelung durch das Planvorhaben beeinträchtigt. Gleichzeitig kann die Erhöhung des Vegetationsanteils – gegenüber der bisherigen Ackerfläche - einen positiven Beitrag zum Mikro-klima beitragen. Die Anpflanzung von Bäumen kann beispielsweise die Verschattung erhöhen und durch Verdunstungskälte zur Abkühlung beitragen. Die Begrünung der P+R-Anlage bzw. der Randbereiche sowie ein möglichst geringer Anteil versiegelter Flächen können somit zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Mikroklima beitragen.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Für das Plangebiet geht mit der Umsetzung der Planung eine Landschaftsbildveränderung vom Offenland zum Siedlungsrandcharakter einher. Durch Maßnahmen zur Eingrünung können Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Ortsbild gemindert werden. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten, die mögliche Nutzung zu Erholungszwecken wird nicht eingeschränkt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis zur vorsorgenden Berücksichtigung denkmalschützender und archäologischer Belange aufgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen von der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter aus.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Fall der vorliegenden Planung sind zwischen den einzelnen Schutzgütern keine bewertungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Eine Vorgabe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist hinsichtlich des betrachteten Vorhabens auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen. Dies kann im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der möglichen Nutzungsänderung durch die Änderung des Flächennutzungsplans Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.11.-11.12.2023.

Seitens der beteiligten Behörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten u. a. Hinweise zu den Themen:

Hochwasserschutz, Starkregenvorsorge und Drainagen, der geplanten Elektrifizierung der Bahnstrecke und dem erforderlichen Räumbereich am Bahnübergang, Immissionsschutz, der Verkehrserschließung und dem Anschluss an die B56, Bodendenkmalschutz und Kampfmitteln.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen enthielten u. a. Hinweise und Fragen zu den folgenden Themen:

Zukünftiges Verkehrsaufkommen und Verkehrssicherheit in der Pfarrer-Leuchter-Straße, Entwässerung und Starkregenvorsorge, Prüfung alternativer Standorte, Immissionsschutz, Flächenversiegelung und Begrünung, Kostenübernahme und Finanzierung der baulichen Maßnahmen.

Entsprechende Hinweise wurden in den Planunterlagen ergänzt oder, soweit sie nicht die Flächennutzungsplanänderung selbst betreffen, an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 11.11.-13.12.2024.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Seitens der beteiligten Behörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wiederholen überwiegend die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Punkte.

Darüber hinaus enthielten die Stellungnahmen Hinweise zu: Bestehender und geplanter Telekommunikationsinfrastruktur im Umfeld des Plangebietes sowie der Nutzungsart der landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland)

Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst. Soweit die Hinweise nicht die Flächennutzungsplanänderung selbst betreffen, wurden sie an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Wesentliche Änderungen der Planung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind nicht erfolgt. Die ausführliche Auswertung der Beteiligungsverfahren sowie die einzelnen Abwägungen sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschriften dokumentiert.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Durch den zukünftigen Haltepunkt der Bördebahn wird die Errichtung einer P+R-Anlage erforderlich. Nach Prüfung verschiedener Alternativen ergab sich dabei der nun vorgesehene Standort als am besten geeignet. Wesentliche Anforderungen an den Standort der P+R-Anlage sind dabei eine möglichst kurze fußläufige Anbindungsmöglichkeit an den geplanten Haltepunkt „Elsig“ sowie eine gute Anbindung für den MIV und Radverkehr. Weitere Alternativstandorte, welche die vorgenannten Kriterien in gleichem Maße erfüllen, konnten nicht identifiziert werden.

Durch die Errichtung der P+R-Anlage an diesem Standort ist dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung getragen, indem das ÖPNV Angebot attraktiver gestaltet wird. Dieser Belang steht über den Belangen der Landwirtschaft für die ca. 2.700 m² wegfallendes Ackerland. Daraus entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange.

Euskirchen, den 23.04.2025

Gez. Schäfer